



Flur- und Weidegesetz
der
Gemeinde Rheinwald

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 30.08.2019

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Das vorliegende Gesetz bezweckt die Regelung der Bewirtschaftung der Fluren und Weiden auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinwald.</p>
Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>Die politische Gemeinde Rheinwald verpachtet ihre landwirtschaftlichen Grundstücke an direktzahlungsberechtigte Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde.</p> <p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinschaftsweiden und Alpen der politischen Gemeinde Rheinwald können an Landwirte und Alpgenossenschaften verpachtet werden.</p>
Flurwesen	<p>Art. 4</p> <p>Das Befahren von fremden Gütern ist verboten. Ebenso verboten, sind das Verlassen der Wege und das Betreten der Wiesen zur Zeit des Graswuchses.</p> <p>Art. 5</p> <p>¹ Auf dem Gemeindegebiet der Fraktionen Splügen, Medels und Nufenen ist die Gemeinatzung für Gross- und Kleinvieh verboten.</p> <p>² In der Fraktion Hinterrhein ist die Gemeinatzung für Grossvieh verboten, für Kleinvieh im Herbst ab 15.10 erlaubt. Dies gilt ab der Neuzuteilung der Flächen aus der laufenden Melioration. Bis zur Neuzuteilung der Flächen gilt die bisherige Praxis.</p> <p>Art. 6</p> <p>Massgebend für die Zuordnung der Grundstücke sind die Gemeindegrenzen der ehemaligen Gemeinden Splügen, Medels, Nufenen und Hinterrhein. Stand per 31. Dezember 2005. Die Grundstück-Inventarliste ist integrierender Bestandteil dieses Gesetzes.</p>

Art. 7

¹ Zur Verpachtung freierwerdende landwirtschaftliche Grundstücke sind durch die Landwirte der ehemaligen Gemeinden neu zu verteilen. Jede Neuverteilung ist durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.

² Werden frei gewordene Parzellen in den ehemaligen Gemeinden nicht benutzt sind sie durch den Gemeindevorstand im Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich auszuschreiben. Landwirte der Gemeinde Rheinwald können sich schriftlich für die Pacht der Grundstücke bewerben. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verpachtung der Grundstücke gemäss Flur- und Weidereglement.

Art. 8

Der Pachtzins der einzelnen Grundstücke wird durch die landwirtschaftliche Betriebsberatung Plantahof eingeschätzt.

Gemeinschaftsweiden und Alpen

Art. 9

Die Gemeinschaftsweiden und Alpen der politischen Gemeinde Rheinwald können an Landwirte und Alpengenossenschaften verpachtet werden.

¹ An den Gemeinschaftsweiden und Alpen der politischen Gemeinde Rheinwald, welche in einer der ehemaligen Gemeinden Splügen, Medels, Nufenen und Hinterrhein liegen, haben diejenigen Landwirte ein Vorpachtrecht, welche in derselben Fraktion Wohnsitz haben wie die Gemeinschaftsweide oder Alp liegt und dort den Landwirtschaftsbetrieb betreiben.

² Hat kein Landwirt der jeweiligen ehemaligen Gemeinde ein Pachtinteresse an der zu verpachtenden Gemeinschaftsweide oder Alp in der ehemaligen Gemeinde, ist die Gemeinschaftsweide oder Alp frei zur Weiterverpachtung an einen Landwirt mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Rheinwald.

Strafbestimmungen

Art. 10

Verstösse gegen dieses Flur- und Weidengesetz oder gegen gestützt auf denselben erlassenen Verfügungen des Gemeindevorstandes, werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 100.- Fr., im Wiederholungsfall bis 1'000.- Fr. bestraft.

Schlussbestimmungen

Art. 11

Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund dieses Gesetzes können durch Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden innert 30 Tagen seit der Zustellung angefochten werden.

Art. 12

In Fällen, bei denen dieses Gesetz keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt, zu entscheiden und erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften als aufgehoben

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30.08.2019

Gemeindepräsident

Gemeindekanzlist

Christian Simmen

John Turner